

Betriebsvereinbarung SEG-Zulage gemäß § 31 (1) SWÖ-KV und Pauschale für allgemeine Erschwernis

**Abgeschlossen zwischen der Geschäftsführung und dem Angestelltenbetriebsrat der
Bildung im Mittelpunkt GmbH
Entwurf 7, Stand 24.02.2021**

§ 1) Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Angestellten, die im Betrieb der Bildung im Mittelpunkt GmbH beschäftigt sind und vom Betriebsrat vertreten werden.

§ 2) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 3) Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt ab 1.9.2020 in Kraft und wird bis 31.8.2024 befristet abgeschlossen. Es wird vereinbart, dass die Vertragsparteien nach Ablauf von 3 Jahren gemeinsam eine Evaluierung durchführen und über mögliche Änderungen beraten.

§ 4) Arbeitsbedingungen unter Schmutz, Erschwernissen und Gefahren

Im Sinne der Bestimmungen des § 31, Abs 1 SWÖ-KV werden erschwerte Arbeitsbedingungen als solche definiert, wo überwiegend im Sinne des § 68 EStG während der Arbeit mit Kindern Beeinträchtigungen der Arbeitnehmerinnen durch Schmutz, Erschwernisse und/oder Gefahren auftreten. Dabei handelt es sich um die in weiterer Folge in § 5 geregelte SEG-Zulage.

Als Pauschale für allgemeine Erschwernis im Sinne dieser Betriebsvereinbarung wird eine finanzielle pauschale Abgeltung für jene Mitarbeiterinnen verstanden, welche erschwerte Arbeitsbedingungen nach der in diesem Absatz geregelten Definition haben, jedoch nicht die Voraussetzungen für die SEG-Zulage im Sinne des § 68 EStG erfüllen. Dabei handelt es sich um die in weiterer Folge in § 6 geregelte Pauschale für allgemeine Erschwernis.

Erschwerte Arbeitsbedingungen der von dieser Betriebsvereinbarung erfassten Arbeitnehmerinnen ergeben sich im Wesentlichen aus der Anzahl an Kindern,

- für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit Bescheid gemäß § 8 Schulpflichtgesetz auf Grund von Schwerstbehinderung, schwerer Sinnesbeeinträchtigung, Körperbehinderung oder Autismus festgestellt wurde (in Folge: SPF) und/oder
- für die der Erlass 217 der Bildungsdirektion Wien aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeit (in Folge: Erlass 217) zur Anwendung kommt.

§ 5) SEG-Zulage

1.) Anspruch auf SEG-Zulage

Eine SEG-Zulage erhalten all jene Mitarbeiterinnen, die an Sonderschulstandorten (OASO), in sonderpädagogischen Gruppen oder **in integrativen Lernwerkstätten** arbeiten. Eine taxative Auflistung jener Standorte findet sich in Anhang 1. Bei Änderungen an den Standorten bzw. neuen Standorten, die diesen Kriterien entsprechen, ist die Liste im Einvernehmen zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat anzupassen.

2.) Berechnung der durchschnittlichen Betreuungsstunden

Die SEG-Zulage nach SWÖ-KV § 31 (1) wird pro Stunde, in denen regelmäßig unter erschwerten Bedingungen gearbeitet wird, auf Basis der durchschnittlich am Standort geleisteten Betreuungsstunden bezahlt.

Für Mitarbeiterinnen mit vertraglich vereinbarten 26 Betreuungsstunden/Woche sind dies gerundet durchschnittlich 98 Betreuungsstunden/Monat, für Mitarbeiterinnen mit vertraglich vereinbarten 29 Betreuungsstunden/Woche sind dies gerundet durchschnittlich 110 Betreuungsstunden/Monat. Im Falle von abweichenden vereinbarten Betreuungsstunden wird auf Basis der vereinbarten 29 Betreuungsstunden/Woche (entspricht 110 Betreuungsstunden/Monat) als Vollzeitwert aliquotiert.

Diese regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungsstunden unter erschwerten Bedingungen werden mit dem Stundensatz für eine SEG-Zulage lt. SWÖ-KV § 31 (Jahr 2020: €1,17) multipliziert.

Als vereinbart gilt, dass die Auszahlung der SEG-Zulage jeweils mit dem Monat der Anhebung des im SWÖ-KV geregelten Stundensatzes auf den jeweils neuen Wert angepasst wird.

§ 6) Pauschale für allgemeine Erschwernis

1.) Anspruch auf eine Pauschale für allgemeine Erschwernis

Eine Pauschale für allgemeine Erschwernis erhalten all jene Mitarbeiterinnen, welche erschwerte Arbeitsbedingungen nach der in § 4 geregelten Definition haben, jedoch nicht die Voraussetzungen für die SEG-Zulage im Sinne des § 68 EStG erfüllen.

2.) Bewertung des Standorts

Entsprechend der Bewertung eines Standorts erhält das gesamte dort eingesetzte Team, also jedes einzelne Teammitglied, die jeweilige Pauschale.

2.1. Parameter für die Standortbewertung

Die 2 Parameter der Standortbewertung sind, jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der im Freizeitteil betreuten Kinder am Standort,

1. die Anzahl der Kinder nach Erlass 217
2. die Anzahl der Kinder mit SPF (Schwerstbehinderung, schwere Sinnesbeeinträchtigung, Körperbehinderung, Autismus)

Diese hierfür relevanten Daten werden jedes Schuljahr neu erhoben. Für die Berechnung der Pauschale für allgemeine Erschwernis für das laufende Schuljahr gelten die Zahlen der jeweiligen Oktobererhebung im Wiener Schulinformationssystem Online (WISION).

Nach dem Einlangen der Daten in der BiM werden diese an den Betriebsrat übermittelt. Die Standorte werden in der Folge nach den Parametern bewertet, dadurch die jeweiligen für den Standort einheitlichen Zulagenhöhen festgelegt und diese mit dem Betriebsrat beraten.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass für den Zeitraum von 01. September jedes Jahres bis zur Verfügbarkeit der zugrundeliegenden Daten (Oktobererhebung) die jeweiligen Ansprüche auf SEG-Zulage erst nach Berechnung nachverrechnet werden.

Für jeden der beiden oben genannten Parameter erhält jeder Standort eine Punktebewertung entsprechend des jeweiligen Kinder-Anteils bezogen auf die Gesamtzahl der an diesem Standort im Freizeitteil betreuten Kinder wie in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Im Ergebnis können von einem Standort zwischen 0 und 8 Punkten erreicht werden, wonach in der Folge die Einteilung der Pauschale für allgemeine Erschwernis für diesen Standort erfolgt.

	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Kinder mit Erlass-217 in Prozent zur Gesamtkinderzahl	0%	Bis 1%	Bis 5%	Bis 9,9%	Ab 10%
Kinder mit SPF in Prozent zur Gesamtkinderzahl	0%	Bis 1%	Bis 2%	Bis 3,9%	Ab 4%

2.2 Berechnung der für einen Standort einheitlichen Pauschale für allgemeine Erschwernis

Entsprechend der insgesamt erzielten Punkte wird jeder Standort in die nachstehende Tabelle eingereiht, wodurch sich die für diesen Standort einheitliche Auszahlung Pauschale für allgemeine Erschwernis für alle an diesem Standort beschäftigten Arbeitnehmerinnen ergibt. Eine taxative Liste der Standortbewertungen für das Schuljahr 2020/21 wurde rückwirkend im Einvernehmen festgelegt und findet sich in Anhang 2.

	erschwerte monatliche Arbeitsstunden / Pauschale für allgemeine Erschwernis für alle MitarbeiterInnen des Schulstandorts:
0 Punkte	0
1 – 5 Punkte	€ 28,67 (entspricht 24,5h x € 1,17, Stand 2020)
6 – 7 Punkte	€ 57,33 (entspricht 49h x € 1,17, Stand 2020)
8 Punkte	€ 86 (entspricht 73,5h x € 1,17, Stand 2020)
SpringerInnen mit SpringerInnendienstzeitplan	€ 28,67 (entspricht 24,5h x € 1,17, Stand 2020)

Diese regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungsstunden unter erschwerten Bedingungen werden mit dem Stundensatz für eine SEG-Zulage lt. SWÖ-KV § 31 (Jahr 2020: €1,17) multipliziert und ergeben die Pauschale für allgemeine Erschwernis.

Die Auszahlung der Pauschale für allgemeine Erschwernis wird jeweils mit dem Monat der Anhebung des im SWÖ-KV geregelten Stundensatzes auf den jeweils neuen Wert angepasst.

§ 6) Information gegenüber den Arbeitnehmerinnen

Die auf Basis der § 5 und § 6 ermittelten SEG-Zulagen bzw. Pauschalen für allgemeine Erschwernis werden nach Abschluss der Berechnung den Mitarbeiterinnen an den jeweiligen Standorten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Wien, am _____

Geschäftsführung

Betriebsrat

ANHANG 1

Taxative Liste der Schulen für die echte SEG-Zulage nach §5

Schon vereinbart und außer Streit:

- OASO Leopoldsgasse 3, 1020
- OASO Zinckgasse 12-14, 1150
- OASO Hernalser Hauptstraße 220-222, 1170
- GTVS Vorgartenstraße 50 („Lernwerkstatt Brigittenau“), 1200
- OASO Hammerfestweg 1, 1220
- OASO Canavesegasse 22a, 1230
- Bildungscampus: die FZP, die sonderpädagogische Gruppen an einen BC betreuen

Folgende Standorte fordert der Betriebsrat dazuzufügen, dies lehnt die Geschäftsleitung jedoch ab:

- **OVS Friedrichsplatz & Lerngemeinschaft 15**
- **GTVS/SPZ Landstraßer Hauptstraße**

ANHANG 2

Taxative Liste der Standortbewertungen nach §6 für das SJ 2020/21

noch in Arbeit, folgt